

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2014 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ erlassen:

Artikel I

§ 2 – Verbandsgebiet - erhält folgende Fassung:

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der außendeichs gelegenen Anlegestelle Strucklahnungshörn einschließlich der Betriebs- und Parkfläche sowie das Gebiet der auf dem Deich in Eigentum des Landes gelegenen Gaststätte und den innendeichs gelegenen Großraumparkplatz auf den Flurstücken 1.028 (Gaststätte), 1.029 (Hafen), 1.035, 1.036, 1.038, 1.039 und 1.117 (alle Parkplatz) der Flur 9.

§ 3 – Aufgaben – erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a. im Rahmen der Finanzkraft seiner Mitglieder zu einem Schiffsverkehr zwischen Inseln, Halligen und Festland beizutragen,
 - b. die Anlegestelle Strucklahnungshörn im Rahmen der vom Amt Nordstrand durch Erklärung vom 13. März 1958 übernommenen Verpflichtungen aufgrund der Nutzungsverträge vom 16.01.1962 und 09.04.1967 und seiner Nachträge mit dem Deich- und Hauptsielverband Nordstrand zu unterhalten,
- (2) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Ausführung von Aufgaben durch Dritte im Auftrage des Zweckverbandes ist zulässig.

**1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ vom 3.3.2015**

§ 8 - Ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

**§ 8
Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der/die ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Verordnung. Für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzende/r der Verbandsversammlung erhält der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin außerdem eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des zulässigen Höchstbetrages der Verordnung. Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin wird nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin nicht erreichen.
- (6) Ehrenbeamtinnen und – beamtete, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die im Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ vom 3.3.2015

der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigen Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

- (7) Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (9) Personen nach Absatz 6 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 19 – Veröffentlichungen erhält folgende Fassung:

§ 19 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Einladungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www.zv-anlegestelle-strucklahnungshoern.de bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung von Plänen und Verzeichnissen beträgt die Auslegungsfrist einen Monat. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (3) Anders lautende Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes gehen dieser Bestimmung vor.

**1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Anlegestelle Strucklahnungshörn“ vom 3.3.2015**

Artikel II

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 12.2.2015 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordstrand, 3. März 2015

Der Zweckverbandsvorsteher